

Staatenbund und Bundesstaat.

Nebeneinanderstellungen, welche in deutschen Schriften mit dem deutschen Staatenbund und dem helvetischen Bundesstaat vorgenommen wurden, so wie die irrigen Ansichten, welche von mehreren Schriftstellern über den eidgenössischen Bund ausgingen, veranlaßten den Verfasser, nachfolgenden Versuch zur Berichtigung einiger öffentlichen Urtheile mitzutheilen.

Der Unterschied von Volks- und Fürstenstaat.

Es waltet in den deutschen Landen lebendige Sehnsucht zu innigster Vereinigung der vielen getrennten, oder locker verknüpften Völkerschaften und Staaten. Denn man hat die bitteren Früchte der ehemaligen Reichsverfassung lange genug genossen, welche weder innere Kriege der Deutschen gegen Deutsche, — noch abgesonderte, dem Gesamtkörper nachtheilige Verträge mit ausländischen Mächten, — noch Unterjochung von Fremdlingen verhindern konnten. Je größer die Schmach gewesen, je größer ist die Begier, Mittel zu erfinden, daß solche Schande nie wiederkehre. Darum wünschen ihrer viele, statt eines Staatenbundes, einen starken deutschen Bundesstaat, und sehr unwillkürlich fällt ihr Blick dabei auf den helvetischen, „welcher allen innern Stürmen“, wie Crome sagt, „Jahrhunderte hindurch trogte.“

Man muß sich aber nicht muthwillig täuschen und glauben, daß es das Wort des eidgenössischen Bundes gewesen, welches den

Verein der Freistaaten in den helvetischen Alpen gegen die Jahrhunderte stark machte. Es war der eigene Vortheil der angrenzenden, nebenbuhlerischen Mächte, den selbst der habfüchtige Ludwig XIV. und der eroberungslustige Napoleon nicht verkannten; es war die Armuth des Landes, welche den Fürsten schlechten Nutzen verspricht; es war das, uralter Freiheit gewohnte, Herz des Volks.

Wie klug berechnet auch im Gebäu des deutschen Staatenbundes das Gefüge sein möge: dies Gefüge allein kann Fürsten und Völker nicht schützen, sobald Fürsten und Völker nur durch das kalte Wort des Vertrags, nicht durch das warme Gefühl der Nothwendigkeit eng und fest zusammengehalten werden.

In Deutschland sind Fürsten die Landesherren. Sie sind nicht bloße Stellvertreter des Volks, sondern Selbstherrscher. Es sind ihre Vortheile, die sie in der Bundesversammlung verhandeln; und insofern auch Wohlstand und Glück der Unterthanen ihr Vortheil ist, nehmen sie in den Bundesversammlungen, wie einst auf Reichstagen, darauf Bedacht.

In der Schweiz ist das Volk Landesherr und Fürst; es ernennt seine Beamten, die seine Diener sind, und gibt ihnen die Aufträge zu den Tagsatzungen. Welche Eigenmacht und Anmaßung sich irgend eine schweizerische Regierung erlauben möchte: sie muß immerdar die Stimme des Volks ehren. Es ist früh oder spät gefährlich, sie zu verachten. Dabei ist hier das Volk von jeher gewohnt, sich mit stummem Gehorsam Gesetzen zu unterwerfen, die es sich unmittelbar selbst gab, oder mittelbar durch von ihm dazu erkorne Stellvertreter in den Großen Räten. Hier ist noch im Allgemeinen tiefgewurzelte Ehrfurcht für äußere Zucht und Sittenstrenge, also, daß man auch, wo Gesetze fehlen, oder äußerst mangelhafte stehen, im Gefühl der Rechtlichkeit so wandelt, wie man, als Gesetzgeber, allen zu thun gebieten würde. Und mit

derselben Innigkeit und Treue, wie deutsche Völkerschaften ihren angestammten Fürstenhäusern, hangen die Schweizer ihren vielhundertjährigen ererbten Freiheiten an.

Jedermann wird fühlen, daß diese Verschiedenheit wesentlich auf die Bundesverfassung in beiden Ländern einwirken, und in beiden einen durchaus verschiedenen, ja oft einander vollkommen entgegen stehenden Geist hervorrufen muß. Wie billig, steht überall der Souverän voran. Deshalb wird in Deutschland zuerst der Fürst genannt und sein Wille bedacht; dann der Unterthan, das Volk. In Helvetien wird zuerst das Volk genannt und dessen Wille bedacht; dann erst, was bloße Sache der Regierungspersonen ist. Ein selbstherrlicher Fürst aber bringt noch ganz andere Interessen zu den Bündnissen, welche er schließt, als ein selbstherrliches Volk.

Es sind die Fürsten, als Menschen, in Verhältnisse verflochten, welche freien Volksstaaten ewig fremd bleiben. Fürsten gewinnen oder geben durch wechselseitige Vermählungen Ansprüche auf Erbschaft von Land und Leuten, im Fall des Aussterbens älterer Stämme. Dadurch werden nothwendig, früh oder spät, größere oder kleinere Staaten wieder in andere aufgelöst, und Völkerschaften von einander gerissen, die seit Jahrhunderten gewohnt waren, sich als Ganzes zu lieben. Weil ein Fürst zugleich Mensch und Selbstherr ist, wird sein Familienvertrag auch Staatsvertrag, sein Geschlechtsanspruch Staatsanspruch. In einer deutschen Bundesverfassung nun muß dieser Gegenstand einer der wichtigsten sein, sowohl wegen Erbschaftsforderungen auswärtiger Mächte, als wegen Zerstückelung im Innern. Kann hier nicht Fürsorge gethan werden: so naht sich die Bundesordnung unfehlbar wieder der Auflösung, indem einzelne Glieder verschwinden, oder andere allzu mächtig werden. — In Helvetien ist solch eine Verwandlung ungedenkbar.

Hier stirbt der Selbstherrscher oder Landesfürst nie aus; er ist das Volk. Und wenn schon einst ein französischer König auf den Einfall kam, gesammte Eidgenossenschaft zu Gevatter zu bitten, fiel es doch noch keinem bei, die Eidgenossenschaft, oder einen Theil derselben heirathen zu wollen.

Bei Fürsten ist es mehr oder weniger staatskluge Angelegenheit jedes Einzelnen, seine Macht und sein Gebiet zu erweitern, wenn er mit Recht darf oder kann. Je mehr Zuwachs an Stärke, je größer sein Ansehen und die Selbstständigkeit seines Staates. Wenn jemals die Fürsten einen natürlichen, unüberwindlichen Widerwillen gegen Vermehrung und Einkünfte und Länder verspüren sollten: dann zweifle ich gar nicht, wird auch der platonische Freistaat, und Kants Entwurf zum ewigen Frieden aus dem Gebiet der Träume in die Wirklichkeit herüber wachsen.

Jede Machtvergrößerung der Bundesglieder aber, wenn auch nur durch Länder außer dem Kreis der Bundesschaft, wird nothwendig die Haltung des ganzen Bundeswesens bedrängen.

In Helvetien ist Aehnliches nie zu befürchten. Das Volk will von keiner Gebietserweiterung wissen, weil sie keinen unmittelbaren Nutzen, wohl aber Gefahr bringt, in auswärtige Händel verwickelt zu werden. Es will nur Frieden, nur Freiheit; kein anderes Ansehen. Die gegenseitige Wachsamkeit der kleinern und größern, der katholischen und protestantischen Freistaaten findet jedes bürgerliche oder kirchliche Mächtigerwerden jedes einzelnen Theiles gefährlich und wehret ab. Daher ist geschehen, daß von der Eidgenossenschaft schon angebotene Vergrößerungen abgelehnt worden sind. Sie forderte allezeit nur ihr Recht, nur Wiedererstattung des Entriessenen; nicht sowohl, um in Macht zu wachsen, sondern damit das Unrecht verschwinde, die alte Sicherheit des Landes durch dessen Grenzen wiederhergestellt werde, und die ge-

waltsam abgerissenen bundesverwandten Brüder wieder zur Familie heimführen.

So wie unverhältnißmäßige Vertheilung des Reichthums in einem Lande dem Wohlstande und der Freiheit seiner Bewohner Gefahr bringt: so gereicht allzuungleiche Macht unter Bundesgenossen zum Untergange. In Helvetien ist kein einzelner der Freistaaten allen in'sgesamt an Macht gleich, noch weniger überlegen; daher fürchten alle nicht einen oder zwei, oder drei; parteien sich nicht, als Schwächere unter und mit den Stärkern. Die Eidgenossenschaft ist mächtiger, denn ihre einzelnen Theile sind; deswegen auch der Bundesvertrag, neben seinen Mängeln, gewaltiger, als jede leichtsinnige Verschwörung zu Gewaltthaten sein würde. Durch dies Gleichgewicht besteht Helvetiens innere Sicherheit, und durch Gleichgewicht und Eifersucht der großen Nachbarreiche die Sicherheit von außen.

Dieser vortheilhaften Bedingungen entbehrt Deutschland; darum kann es nie einen dauerhaften Bundesstaat, wohl aber einen guten Staatenbund aufstellen. Sollte jener entstehen, so könnten weder Oesterreich, noch Preußen, wegen ihrer überlegenen Macht, Genossen desselben sein, oder eine oder die andere dieser Kronen Schirmhalterinnen des Bundes werden. Vielmehr müßte das übrige Germanien, mit Ausschluß jener großen Mächte, zwischen beiden als Zwischenstaat, als Fürsten-Eidgenossenschaft, in sich abgeschlossen ruhen; — unparteiisch in beider Händeln, eigenen Frieden bewahrend; — und sowohl durch innere Eintracht (bewirkt vom Gefühl der Gefahr bei jedem Kriege), als durch die Nebenbuhlerei Preußens und Oesterreichs, in seiner äußern Sicherheit gehütet sein. Ob ein solches Staatsverhältniß dem Interesse Oesterreichs, oder Preußens, oder selbst, bei mannigfaltigen, verwandtschaftlichen Verknüpfungen der Höfe, dem Interesse derjenigen Fürsten entsprechend sei, welche der deutschen Eidge-

nossenschaft eigentlich zugehören sollten, — das steht mir nicht zu, zu entscheiden. Aber auch nur in einem solchen Staatenverhältniß ist möglich, daß der gesammte Bund den einzelnen Theil zur Treue zwingen kann, und es ist völkerrechtlich, daß der Theil nicht durch seinen Willen das Ganze auflöse und vernichte; widrigenfalls er mit Zwang zum allgemeinen Gesetz und Vertrag zurückgeführt werden kann und muß.

Der Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten.

Man hat noch in mancher andern Hinsicht Helvetien für Deutschland zum Beispiel, oder, wenn man's ohne Unbescheidenheit sagen darf, zum Muster bei Einrichtung des germanischen Staatenbundes aufstellen wollen. Man that aber meistens unrecht, weil man den Unterschied zwischen Volksstaat und Fürstenstaat, Bundesstaat und Staatenbund nicht scharf genug faßte, oder überhaupt, was in Deutschland sehr der Fall ist, die Schweiz nicht genug kannte.

So belobte selbst Herr Grome, der sich als Staatskundiger einen ehrenreichen Namen erworben, und Helvetien bereiset hat, die Schweiz, daß hier z. B. „die Zivildienerschaft, im Vergleich mit deutschen Staaten, ungemein gering sei.“ Und er setzt hinzu: „Die Schweizerbürger werden freilich nicht so gewaltig und umständlich regiert, als die unsrigen; aber sie bezahlen auch nicht ein Drittheil, manche nicht ein Zehnttheil der Abgaben, welche unsere Unterthanen entrichten.“

In Rücksicht der Wenigkeit öffentlicher Beamten kann die Schweiz am wenigsten zum Vorbilde für Deutschland dienen. Denn im Verhältniß der Landesgröße und Volkszahl hat Helvetien ungleich mehr Beamte, als Deutschland. Statt der Ministerien haben diese Frei-

staaten ihre Kleinen Rätthe, Bürgermeister, Landammänner und Schultheißen; statt der deutschen Landstände ihre Großen Rätthe oder Landsgemeinden; im übrigen für alle Friedens- und Kriegsgeschäfte eigene zahlreich besetzte Behörden. Nichts wird hier durch den einzelnen Mann, Alles durch kollegialische Einrichtung gethan; und so unbedeutende Geschäftchen vorhanden sein mögen, so viel „Pöflein“ gibt es. Man kann beinahe sagen, der zehnte Mann in der Schweiz ist Beamteter; und doch bekleidet mancher noch dazu zwei, drei Stellen. Nur in zwölf Kantonen allein zählt man eintausend dreihundert siebenundzwanzig Glieder der Großen Rätthe.

Je weitläuftiger ein Reich ist, je einfacher muß dessen Verwaltung, und diese meistens in die Hand einzelner Personen gegeben sein, um klaren Durchblick des Ganzen zu haben, Verwirrung zu vermeiden, und den Geschäftsgang zu beschleunigen. Diese Beamten, weil ihre Gewalt groß ist, müssen im Verhältniß derselben reichlich besoldet werden, um unbestechbar und unparteiisch zu sein. Je kleiner hingegen der Staat, je leichter ist es, die Mühewaltungen für denselben unter viele Personen zu vertheilen, ohne Verwirrung im Laufe der Geschäfte befürchten zu müssen. Eine Familie gibt jedem, der zu ihr gehört, sein Amtlein im Hauswesen, um nicht fremder oder bezahlter Hände zu bedürfen. In den kleinen Demokratien übt daher auch die Gesammtheit aller Bürger auf sogenannten Landsgemeinden die höchste Gewalt unmittelbar aus.

Wo sich Viele in Besorgung der öffentlichen Geschäfte theilen, ist die Mühe jedes Einzelnen geringer, und bedarf deswegen weniger Lohnes, oder keiner andern Entschädigung, als der Ehre, welche die Mitbürger ihm durch Ertheilung ihres Vertrauens beweisen. Weil die Gewalt keines Einzelnen groß, von Vielen beschränkt, und in der Ausübung von Vielen beobachtet ist, wird

Mißbrauch der Macht und Bestechlichkeit seltener eintreten. So erklärt sich's, daß in kleinen Staaten verhältnißmäßig mehr Beamte, geringere Besoldungen, größere Freiheit und geringerer Aufwand für die Verwaltung zu finden sind, als in großen Reichen.

Der geringe Aufwand für die Verwaltung würde aber doch wohl größer in Helvetien sein, wenn das rauhe Felsenland ihn bestreiten könnte. Dieser Boden aber war fast nie im Stande, seine Bevölkerung hinlänglich zu ernähren; daher mußten neben Landbau und Alpenwirthschaft auf demselben Fabriken blühen, oder die Leute jährlich in fremde Kriegsdienste und fremde Welttheile auswandern. Bei dem allen mangelt es nicht in den Freistaaten an Abgaben, zumal in außerordentlichen Zeiten für außerordentliche Bedürfnisse; oder auch nur die nothwendigsten Unkosten der öffentlichen Verwaltung zu bestreiten. Aber diese Abgaben, so gering sie zu sein scheinen, und wären sie auch nicht der dritte, nicht der zehnte Theil derer, wie Grome sagt, die in Deutschland entrichtet werden, sind oft beim kargen Ertrag des Landes so erschöpfend und groß, als es die größern kaum für Deutschlands ergiebige Fluren sind. Ich glaube, kein Staat auf deutschem Boden zahlt sein Dasein so theuer, als Helvetien das seinige, nämlich an die Natur.

Es wäre daher ein übel angebrachter Vorschlag, die Haushaltung großer Reiche nach der in den schweizerischen Freistaaten modeln zu wollen. In den letztern müssen die höchsten, wie die untersten Beamten, nicht nur um sehr geringe Entschädigung, oder ganz unentgeltlich dienen, sondern auch für die Treue ihrer Verwaltung sehr bedeutende Geldbürgschaft leisten. Dies alles sind Bedingungen, zu welchen sich Beamte in großen Fürstenstaaten schwerlich gern verstehen möchten.

Bei dem allen soll hier nicht geläugnet werden, daß die Zahl der Beamten vielleicht in deutschen Ländern vermindert werden

könne, um den Aufwand des Staates für sie zu verkleinern. Denn je größer ein Staat ist, je weniger Beamte soll er besitzen.

Wo die Gewährleistung einer Verfassung gesucht werden müsse?

Welche Verfassung man auch dem Verein der deutschen Staaten geben möge, wird derselbe nothwendig um so früher und tiefer in seinem Wesen zerrüttet werden, je mehr er sich dem Urbilde eines Bundesstaates nähert. Die Ursache liegt theils in der steigenden oder sinkenden Macht einzelner Bundesglieder, wie ich schon oben bemerkte, theils in dem Umstande, daß das Privatrecht der Fürstenthümer zu einander auch Staatsrecht sein muß.

Daß fremde Mächte, wie, nach de Pradts lächerlichem Einfall, Frankreich und Rußland, Gewährleister des deutschen Staatenbundes werden sollten, wäre dem Bestehen desselben nur um so gefährlicher. Der Schwache kann nicht, der Starke nur durch eigene Kraft gehen. Ein Bund, welcher die Gewährleistung seines Lebens nicht in der eigenen Naturnothwendigkeit und Lebenskraft, sondern in fremder Hilfe sucht, ist ein Kranker, welcher von der unsichern Kunst der Aerzte erwartet, was ihm die Natur verweigert.

Man darf auch in dieser Hinsicht die Schweiz nicht mit Deutschland auf gleiche Linie setzen. Weil alle große Mächte das Dasein und den Bestand der einzelnen Bundesstaaten Helvetiens gewährleisteten, steht Helvetien unter dem Schutze des europäischen Völkerrechts, nicht unter einzelnen Protektoraten oder Schirmherren. Eine solche Gewährleistung konnte der Schweiz aber auch leichter geschehen, weil der Freistaatenbund in den Alpen seinem Wesen nach keine Ausdehnung des Länderge-

biets wollen kann, und durch keine Heiraths- und Erbschaftsverträge weder Ansprüche auf andere Länder zu bilden, noch dadurch angesprochen zu werden, im Stande ist. Die örtliche Lage ihrer Gebirge machte von jeher und wird immer die unparteiame Stellung Helvetiens zwischen Deutschland, Italien und Frankreich zum Bedürfnisse der Mächte schaffen. Wäre die Schweiz ein Königreich, sie würde in den europäischen Staatsverhältnissen aufhören, zu sein, was sie ist; keinem wohlthätig, vielen gefährlich heißen und nicht durch sich selbst auf Unparteilichkeit Anspruch machen können, weil ein Fürst mit andern Fürstenhäusern in Familienverbindungen lebt.

Die innern Zwiste der Schweizer im Jahre 1813, welche ihnen sehr gern von deutschen Schriftstellern zum Vorwurf gemacht werden, waren ein Zank unter Brüdern, nur ihnen selbst, keinem Andern nachtheilig. Daher konnte auch der Wiener Kongreß diesen Hausstreit sehr ruhig und gerecht vermitteln. Wäre die Entscheidung anders über die Eidgenossenschaft ausgefallen, so wäre sie ungerecht, alles Völkerrecht vernichtend gewesen, zum Verderben der Fürsten selber, und zur Pflanzung ewiger Unruhen Europas. Eben darum bleibt es ein Zeugniß von der Weisheit der Könige, die Eidgenossenschaft isolirt stehen gelassen, und nicht in den Verein der deutschen Staaten versponnen zu haben. Letzteres würde Frankreich so ungern geduldet haben, als vormals Deutschland und Italien die Anmaßungen eines französischen Vermittlers über Helvetien gleichgültig ansahen. Aus demselben Grunde war die Vollständigkeit des eidgenössischen Staatsgebietes, zur friedlichen Festigkeit der Grenzen und zur Handhabung einer bewaffneten Unparteilichkeit, nothwendig. Auch haben wohl schwerlich die Gesandten der verbündeten europäischen Mächte in der Schweiz die Worte ihres Schreibens vom 13. August 1814 in dem Sinn genommen, wie sie von einigen deutschen Schriftstellern ver-

standen wurden, wenn gesagt ward: „Von allen Kantonen sei kein einziger vermögend, durch sich allein die Aufmerksamkeit der großen europäischen Mächte festzuhalten; für diese könne nur die ganze Schweiz, als Bundesstaat, Interesse haben.“ Denn diesen Ministern war ohne Zweifel wohl bekannt, daß z. B. der einzige Freistaat Rhätien oder Graubünden wichtig genug gewesen, lange Zeit die Aufmerksamkeit der Höfe von Wien, Paris, Madrid und Italien, so wie deren Heere zu beschäftigen. Es kommen Tage, da die Verkettung der Umstände das Geringe zum Bedeutendsten macht, und ein Windmühlenhügel, eine Brücke, ein Kreuzweg der Schlüssel des Schlachtfeldes wird, wo sich das Loos eines Welttheils und Jahrhunderts entscheidet.

Alle diese Verhältnisse erscheinen anders in Berücksichtigung des deutschen Staatenbundes. Seine Ruhe wird mannigfaltiger bedroht, seine Unparteilichkeit durch die häuslichen Verhältnisse der selbstherrlichen Bundesglieder öfter in Verlegenheit gesetzt werden müssen. Ohne Eintracht unter ihnen selber, entsprungen aus dem Gefühle der Nothwendigkeit, wird jede Gewährleistung eitel sein, am meisten die, welche von außen kommt. Ohne Eintracht und Gefühl der Nothwendigkeit vom Dasein des Bundes, gibt es für diesen keine innere Sicherheit seines dauerhaften Ruhestandes. Verträge sind bald umgangen, Worte bald neu ausgelegt, Manifeste bald geschrieben. Ohne jenen Geist ist es vergebens, die Bundesstärke aus der Menge der Geviertmeilen und der Einwohner zu destilliren. Die Wichtigkeit des Bundes muß allen einzelnen Mitgliedern erheblicher sein, als ihre eigene Haus- sache; ja, sie muß es nicht nur den fürstlichen Häusern, sondern auch deren Unterthanen insgesammt sein. Denn ohne der Völker Begeisterung und entschlossenen Sinn werden auch die Fürsten großer Reiche schwach; hinwieder mit ihren Völkern kleine Fürsten stark.

Dies war seit alter Zeit das Wort der Weltgeschichte. Und Thorheit ist's, statt dasselbe zu beachten, Stärke in Vergrößerung des Flächenraums und der bloßen Menschenzahl zu suchen.

Die Schicksale der jüngsten Zeit wiederholten den Spruch der Geschichte. Es beginnen die Fürsten, ihn zu beherzigen. Sobald sie das Volk durch freie Verfassungen mit sich vereinen, wird ihre Sache vollkommen des Volkes Sache, ihre Ehre des ganzen Volkes Ehre. Man streitet und arbeitet für eigenen Vorthail inbrünstiger, als für fremden; der Sklav sacht um seine Haut verzweifelter, als für die seines Leibherrn. Die Fürsten, welche von ihren Rechten aufopfern und sie dem Volke schenken, erkaufen sich eine verdoppelte Staatsmacht: zu den Geviertmeilen und Menschenleibern noch das Herz und den Geist der Nation. Denn immer wird diejenige Nation die meiste Vaterlandsiebe haben, welche ein Vaterland, nicht bloß ein Geburtsland besitzt. Gold und Ländereien sind nur das Gut Einzelner; Rechte und Freiheiten das Eigenthum Aller. Darum sind Meinungskriege für Recht und Freiheit, bürgerliche, wie kirchliche, von jeher die schrecklichsten gewesen; denn sie waren Volkskriege. Der kluge König Friedrich Wilhelm von Württemberg hat, sein Volk mündig erklärend, in den ersten Tagen seiner Staatsführung, eine Eroberung gemacht, deren Wichtigkeit das übrige Deutschland im fernern Entwicklungsgang der Schicksale nicht bezweifeln wird.

Es mag sein, daß in Deutschland manche Völkerschaften Anfangs sehr gleichgültig gegen verbesserte und freiere Verfassungen sind, und daß der große Haufe auf die empfangenen staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten wenigen Werth setzt. Natürlich schätzt er nicht, was er nicht kennt; und eben so natürlich können manche Unterthanen sogar mißtrauisch gegen Gaben der Fürsten sein, denen zu geben sie bisher allein verpflichtet waren. Es sollte mich wundern, wenn von beschränkten Köpfen kein Timeo

Danaos gehört würde. — Doch dies alles ist nur Anfangs. Lernt das Volk die unbekannte Gabe einmal kennen, und die Wohlthat derselben: dann wird es lieber sterben, als sie entbehren wollen. Dafür ist Jeder gern Soldat, und das Gefühl der Ehre und Freiheit köstlicher, als baares Geld.

Dafür ist in Helvetien jeder Bürger Soldat; und dies zu seiner und seiner Rechte Vertheidigung zu sein, ihm nicht zu schwer, während in Deutschland dem Heere anzugehören noch hin und wieder beschwerlich fällt. Daß in Deutschland selbst gebildete Männer lange nicht wußten, was an staatsbürgerlichen Rechten und Freiheiten eigentlich gelegen sei, bewies sogar Göthe, der Dichter, in seinen Briefen aus der Schweiz, da er naiv gestand, er wisse nicht, warum die Alpenhirten in ihren elenden an Felsen klebenden Hütten so Großes an ihrer Freiheit zu haben vermeinten? Er kannte, als er dies jugendliche Urtheil schrieb, die Natur noch so wenig, daß er nicht wußte, der Vogel möge dürstiges Futter im Freien unter allen Wettern und Stürmen lieber suchen, als im goldenen Käfig vollauf von schönen Händen gestreut finden.